

**Landesrat Achleitner: Campingresortprojekt Hinterstoder – Ball
liegt bei der Gemeinde, Land übernimmt strengere
Rechtsauffassung des Höchstgerichts**

**Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner: „Sämtliche
Fachstellungennahmen zur Erweiterung der bestehenden
Tourismuswidmung waren positiv – strengere Rechtsauffassung des
Verfassungsgerichtshofs zu ‚Grundlagenforschung und
Interessensabwägung‘ seitens der Gemeinde wird von der
Aufsichtsbehörde künftig angewendet“**

„Die Aufhebung von Teilen des Örtlichen Entwicklungsplanes und des Flächenwidmungsplans sowie des Bebauungsplans für ein Campingresortprojekt in Hinterstoder durch den Verfassungsgerichtshof erfolgte deswegen, weil das Höchstgericht eine strengere Rechtsauffassung betreffend ‚Grundlagenforschung und Interessensabwägung‘ seitens der Gemeinde angewendet hat als die Abteilung Raumordnung des Landes OÖ in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde. Wobei auch das Landesverwaltungsgericht die Rechtsauffassung der Aufsichtsbehörde anerkannt hat. Selbstverständlich wird die Abteilung Raumordnung künftig die strengere Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes anwenden“, betonte Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner in der Beantwortung der Anfrage der Grünen zu diesem Projekt in der heutigen Sitzung des OÖ. Landtags. „Zugleich ist festzustellen, dass Aussagen, die Widmungsentscheidungen wären ohne ausreichende Grundlagenforschung und Interessensabwägung erfolgt, nicht zutreffen. Denn das Höchstgericht hat nur bemängelt, dass die entsprechenden Unterlagen nachgereicht und nicht vom Gemeinderat beschlossen worden sind.

Für die Aufsichtsbehörde und auch das Landesverwaltungsgericht war diese Nachreichung ausreichend, das Höchstgericht hingegen hat diese Vorgangsweise so bewertet, als würden diese Unterlagen fehlen“, so Landesrat Achleitner.

„Weiters ist festzuhalten, dass im Bereich der Villa Peham bereits eine Tourismusgebiet-Widmung bestanden hat, die für dieses Projekt erweitert werden sollte. Ebenso ist Faktum, dass die Aufsichtsbehörde von den zuständigen Fachabteilungen Stellungnahmen zu dieser Widmungserweiterung eingeholt hat und sämtliche Fachabteilungen dieser Umwidmung aus fachlicher Sicht zugestimmt haben“, unterstrich Landesrat Achleitner. Von der Aufsichtsbehörde wurde noch eine Nachbesserung der Grundlagenforschung und Interessensabwägung gefordert, diese wurde vom Bürgermeister im Namen des Gemeinderates nachgeliefert. Das wurde von der Aufsichtsbehörde als ausreichend anerkannt und die Umwidmung dann auch genehmigt. In weiterer Folge hat auch das Landesverwaltungsgericht im Bauverfahren das rechtmäßige Zustandekommen der Widmung anerkannt und eine entsprechende Beschwerde dagegen abgewiesen. „Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes wird die Abteilung Raumordnung als Aufsichtsbehörde jedoch künftig die strengere Rechtsauffassung des Höchstgerichts anwenden“, kündigte Landesrat Achleitner an.

Zu den Auswirkungen des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes auf den bereits bestehenden Rohbau im Rahmen des Projektes erklärte Landesrat Achleitner, dass dieses derzeit keine unmittelbaren Auswirkungen habe, da der Rohbau auf der Grundlage einer erteilten Baubewilligung errichtet worden sei. Gegen die erteilte Baubewilligung sei eine Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben worden, dieses Verfahren sei zur Zeit dort noch anhängig.

„Hinsichtlich der Schaffung einer widmungskonformen Situation liegt der Ball jetzt bei der Gemeinde. Diese hat angekündigt, erneut sowohl ein Widmungsverfahren als auch ein Verfahren zur Erlassung eines Bebauungsplanes einzuleiten. Sobald alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen, wird die Aufsichtsbehörde auf der Grundlage der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofs prüfen, ob diese Widmung genehmigungsfähig ist“, unterstrich Landesrat Achleitner.

Bildtext:
Wirtschafts- und Raumordnungs-Landesrat Markus Achleitner im OÖ. Landtag

Foto: Land OÖ / Margot Haag

Rückfragen-Kontakt:

Michael Herb, MSc, Presse LR Achleitner

(+43 732) 77 20-151 03, (+43 664) 600 72 151 03, michael.herb@ooe.gv.at